

BVGer E-515/2020 vom 3. Februar 2020

Bundesverwaltungsgericht, 2020-02-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-515_2020

FR: TAF E-515/2020 du 3 février 2020

IT: TAF E-515/2020 del 3 febbraio 2020

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch (sicherer Drittstaat 31a I a,c,d,e) und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG und das AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 3 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 1.4

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf einen Schriftenwechsel verzichtet.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Bei Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide, mit denen es die Vorinstanz ablehnt, das Asylgesuch auf seine Begründetheit hin zu überprüfen (Art. 31a Abs. 1-3 AsylG), ist die Beurteilungskompetenz der Beschwerdeinstanz grundsätzlich auf die Frage beschränkt, ob die Vorinstanz zu Recht auf das Asylgesuch nicht eingetreten ist (vgl. BVGE 2012/4 E.

2.2 m.w.H.).

E. 4.1

Gemäss Art. 31a Abs. 1 Bst. a AsylG wird auf ein Asylgesuch in der Regel nicht eingetreten, wenn die asylsuchende Person in einen nach Art. 6a Abs. 2 Bst. b AsylG als sicher bezeichneten Drittstaat zurückkehren kann, in welchem sie sich vorher aufgehalten hat.

E. 4.2

Der Bundesrat bezeichnet Staaten, in denen nach seinen Feststellungen effektiver Schutz vor Rückschiebung im Sinne von Art. 5 Abs. 1 AsylG besteht, als sichere Drittstaaten (Art. 6a Abs. 2 Bst. b AsylG). Durch den Beschluss des Bundesrates vom 14. Dezember 2007 wurden sämtliche Länder der Europäischen Union (EU) und der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) als sichere Drittstaaten bezeichnet.

E. 4.3

Die Vorinstanz stellt in der angefochtenen Verfügung zutreffend fest, dass es sich bei Griechenland, als Mitglied der EU, um einen sicheren Drittstaat im Sinne von Art. 6a Abs. 2 Bst. b AsylG handelt. Den Akten ist zu entnehmen, dass die griechischen Behörden die Beschwerdeführerin am 5. November 2018 als Flüchtling anerkannt haben und ihrer Rückübernahme am 21. Oktober 2019 ausdrücklich zugestimmt haben.

E. 4.4

Griechenland ist unter anderem Signatarstaat des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Flüchtlingskonvention, FK; SR 0.142.30) und hält entsprechende Verpflichtungen grundsätzlich ein. Die Beschwerdeführerin hat denn auch nicht geltend gemacht, es würde ihr dort die Rückschiebung in ihren Heimatstaat unter Verletzung des Refoulement-Verbots drohen. Ferner enthält die Beschwerde keine diesbezüglichen Einwände, so dass das SEM in Anwendung von Art. 31a Abs. 1 Bst. a AsylG zu Recht auf das Asylgesuch der der Beschwerdeführerin nicht eingetreten ist (vgl. auch das Urteil des BVGer E-2617/2016 vom 28. März 2017 E. 3).

E. 5.1

Gemäss Art. 44 AsylG verfügt das SEM in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an, wenn es das Asylgesuch ablehnt oder darauf nicht eintritt; es berücksichtigt dabei die Einheit der Familie. Bezüglich der Frage der Wegweisung und des Vollzugs hat das SEM eine materielle Prüfung vorgenommen, weshalb dem Gericht diesbezüglich volle Kognition zukommt.

E. 5.2

Die Beschwerdeführerin verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen (BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.). Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet.

E. 6.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG). Beim Geltendmachen von

Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 6.2

Zu prüfen ist demnach, ob der angefochtene Entscheid auch in Hinblick auf die Zulässigkeit, Zumutbarkeit und Möglichkeit des Vollzugs zu bestätigen ist (vgl. Urteil BVGer E-2617/2016 vom 28. März 2017 E. 4.1). Vorliegend ist einzig der Vollzug der Wegweisung nach Griechenland einer Prüfung zu unterziehen, nicht aber ein solcher in den Heimat- oder Herkunftsstaat der Beschwerdeführerin.

E. 6.3.1

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 FK). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 6.3.2

Gemäss Art. 6a AsylG besteht zugunsten sicherer Drittstaaten - wie Griechenland es ist - die Vermutung, dass diese ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen, darunter im Wesentlichen das Refoulement-Verbot und grundlegende menschenrechtliche Garantien, einhalten (vgl. Fanny Matthey, in: Cesla Amarelle/Minh Son Nguyen, Code annoté de droit des migrations, Bern 2015, Art. 6a AsylG N 12 S. 68). Gestützt auf Art. 83 Abs. 5 AIG besteht ferner die Vermutung, dass eine Wegweisung in einen EU- oder EFTA-Staat in der Regel zumutbar ist. Es obliegt der betroffenen Person, diese beiden Legalvermutungen umzustossen. Dazu hat sie ernsthafte Anhaltspunkte dafür vorzubringen, dass die Behörden des in Frage stehenden Staates im konkreten Fall das Völkerrecht verletzen, ihr nicht den notwendigen Schutz gewähren oder sie menschenunwürdigen Lebensumständen aussetzen würden respektive dass sie im in Frage stehenden Staat aufgrund von individuellen Umständen sozialer, wirtschaftlicher oder gesundheitlicher Art in eine existenzielle Notlage geraten würde (vgl. statt vieler das Urteil des BVGer E-2617/2016 vom 28. März 2017 E. 4).

E. 6.3.3

Gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts betreffend die Zulässigkeit des Vollzugs der Wegweisung von Personen, denen von den griechischen Behörden ein Schutzstatus verliehen wurde, wird das Vorliegen eines Vollzugshindernisses nur unter sehr strengen Voraussetzungen bejaht. Grundsätzlich geht das Gericht davon aus, dass in Griechenland Schutzberechtigte dort Schutz vor Rückschiebung im Sinne von Art. 5 Abs. 1 AsylG finden. Ebenso geht das Gericht davon aus, dass Griechenland als Signatarstaat der EMRK, der FoK und der FK sowie des Zusatzprotokolls der FK vom 31. Januar 1967 (SR 0.142.301) seinen entsprechenden völkerrechtlichen Verpflichtungen grundsätzlich nachkommt. Zwar

anerkennt das Gericht, dass die Lebensbedingungen in Griechenland schwierig sind, dennoch ist diesbezüglich nicht von einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung im Sinn von Art. 3 EMRK respektive einer existenziellen Notlage auszugehen. Personen mit Schutzstatus sind griechischen Bürgern und Bürgerinnen gleichgestellt in Bezug auf Fürsorge, den Zugang zu Gerichten und den öffentlichen Schulunterricht respektive gleichgestellt mit anderen Ausländern und Ausländerinnen beispielsweise in Bezug auf Erwerbstätigkeit oder Gewährung einer Unterkunft (vgl. Art. 16-24 FK). Unterstützungsleistungen und weitere Rechte können direkt bei den zuständigen Behörden eingefordert werden, falls notwendig auf dem Rechtsweg. Nicht zuletzt können Schutzberechtigte sich auch auf die Garantien in der Qualifikationsrichtlinie berufen, auf die sich Griechenland als EU-Mitgliedstaat behaften lassen muss. Von Interesse dürften diesbezüglich insbesondere die Regeln betreffend den Zugang von Personen mit Schutzstatus zu Beschäftigung (Art. 26), zu Bildung (Art. 27), zu Sozialhilfeleistungen (Art. 29), zu Wohnraum (Art. 32) und zu medizinischer Versorgung (Art. 30) sein. Im Falle einer Verletzung der Garantien der EMRK steht gestützt auf Art. 34 EMRK auch letztinstanzlich der Rechtsweg an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) offen (vgl. statt vieler das Urteil E-5133/2018, E-5134/2018 vom 26. Oktober 2018 E. 9.5.4, E. 9.5.5).

E. 6.3.4.1

Die Beschwerdeführerin ist den Akten zufolge gemäss Angaben der griechischen Behörden am 5. November 2018 als Flüchtling anerkannt worden. Es besteht daher kein Anlass zur Annahme, es drohe ihr eine Verletzung des in Art. 33 Abs. 1 FK verankerten Grundsatzes der Nichtrückschiebung. Aufgrund der Akten liegen ferner keine Anhaltspunkte dafür vor, dass sie für den Fall einer Ausschaffung nach Griechenland dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wären.

E. 6.3.4.2

In Bezug auf das Vorbringen der Beschwerdeführerin, sie habe sich in Griechenland nicht sicher gefühlt und habe Angst, dass ihr Ehemann sie in Griechenland finden und ihr etwas antun werde, ist festzuhalten, dass Griechenland ein Rechtsstaat ist, der über einen funktionierenden Polizei- und Justizapparat verfügt (vgl. Urteil des BVGer E-6383/2018 vom 20. November 2018 E. 9.5. m.w.H.). Das SEM hat treffend ausgeführt, dass die Beschwerdeführerin im Falle einer Bedrohungslage die dortige Schutzinfrastruktur in Anspruch nehmen kann. Die Beschwerdeführerin gab diesbezüglich an, sie habe sich aus Furcht vor ihrem Mann an ein Frauenhaus gewandt, man habe ihr jedoch nicht helfen können. Inwiefern die griechischen Behörden nicht schutzfähig und schutzwilling seien, hat sie indes nicht weiter ausgeführt.

E. 6.3.4.3

Aus den Akten geht zudem nicht hervor, dass ihre gesundheitlichen Beeinträchtigungen unter die vom EGMR in seinem Urteil vom 13. Dezember 2016 (Nr. 41738/10 Paposhvili gg. Belgien), §183, genannten «other very exceptional cases» subsumiert werden könnten; bei der Beschwerdeführerin handelt es sich nicht um eine schwerkranke Person, bei der die ernsthafte Gefahr besteht, dass sie bei einer Rückschaffung nach Griechenland einer ernsthaften, rapiden und irreversiblen Verschlechterung ihres Gesundheitszustandes, verbunden mit übermässigem Leiden oder einer bedeutenden Verkürzung der

Lebenserwartung, ausgesetzt wäre, zumal die medizinische Versorgung in Griechenland gewährleistet ist (vgl. hierzu E.6.4.2).

E. 6.3.5

Es liegen somit keine konkreten Hinweise vor, dass die Beschwerdeführerin im Falle einer Rückkehr nach Griechenland einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK ausgesetzt wäre. Der Vollzug der Wegweisung ist zulässig.

E. 6.4.1

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Gestützt auf Art. 83 Abs. 5 AIG besteht ferner die Vermutung, dass eine Wegweisung in einen EU- oder EFTA-Staat in der Regel zumutbar ist. Es obliegt der betroffenen Person, diese Vermutungen umzustossen.

E. 6.4.2

In der Beschwerde wird gerügt, das SEM habe den medizinischen Sachverhalt nicht umfassend abgeklärt. Mangels eines ausführlichen Arztberichtes und aufgrund der Kürze und Schnelligkeit des Verfahrens sei das SEM nicht in der Lage gewesen zu prüfen, ob die Beschwerdeführerin tatsächlich Zugang zu Behandlungsmöglichkeiten und zur Gesundheitsversorgung in Griechenland habe. Hierzu ist festzustellen, dass das persönliche Dublingespräch am 1. Oktober 2019 stattfand (SEM Akte [...]14/3). Bei dem Gespräch hatte die Beschwerdeführerin erstmals angegeben, sie habe in Griechenland psychische Probleme gehabt und sei dort immer wieder in psychologischer Behandlung gewesen. Auch derzeit gehe es ihr psychisch schlecht (a.a.O). Aus dem bei den vorinstanzlichen Akten befindlichen Formular «Zuweisung zur medizinischen Abklärung (F2)» vom 13. Januar 2020 geht hervor, dass die Beschwerdeführerin den Wunsch äusserte, aufgrund psychischer Probleme an einen Arzt übermittelt zu werden (SEM Akte [...]34/3). Der «Arztbericht - Rückmeldung an Medic-Help im BAZ» vom 14. Januar 2020 wurde dem SEM erst am 22. Januar 2020, nach Eröffnung des Nichteintretensentscheids, übermittelt. Aus dem Bericht geht die Diagnose «depressive Entwicklung» hervor. Ferner ist die Einnahme von Medikamenten sowie eine weitere Kontrolle eine Woche später notiert (a.a.O). Ein ärztlicher Bericht der Nachkontrolle (beziehungsweise der in der Beschwerde erwähnte Bericht vom 21. Januar 2020) findet sich weder in den vorinstanzlichen Akten noch in den Beschwerdeakten. Der heute vorliegende Arztbericht vom 14. Januar 2020 wurde erst nach Ergehen der angefochtenen Verfügung und nach deren Eröffnung aktenkundig; die Rüge, das SEM habe einen aktenkundigen ärztlichen Bericht nicht gewürdigt (Beschwerde S. 5), geht fehl. Ferner bleibt auch der Hinweis auf die Kürze und Schnelligkeit des erstinstanzlichen Verfahrens, was einer ernsthaften Abklärung der gesundheitlichen Schwierigkeiten der Beschwerdeführerin im Wege gestanden habe, im vorliegenden Verfahren unbehelflich. Die Beschwerdeführerin hatte, nachdem sie im Dublingespräch vom 1. Oktober 2019 erstmals mit einer Wegweisung nach Griechenland konfrontiert wurde, über drei Monate Zeit, sich in ärztliche Behandlung zu begeben, was sie jedoch bis am 14. Januar 2020 unterlassen hat. Sie war seit Beginn des Asylverfahrens rechtlich vertreten, weshalb erwartet werden kann, dass sie von der Möglichkeit, ärztliche Behandlung in Anspruch zu nehmen, Kenntnis hatte. Da sie einige Monate zugewartet hat, bis sie sich erstmals in ärztliche Behandlung begeben hat, kann davon ausgegangen werden,

dass keine gravierenden medizinischen Beeinträchtigungen vorliegen, welche gegen die Zumutbarkeit des Vollzugs ihrer Wegweisung sprechen würden. Vor diesem Hintergrund geht die Rüge fehl, das SEM habe den Sachverhalt betreffend gesundheitliche Probleme nicht ausreichend abgeklärt, und es kann auf weitere medizinische Abklärungen verzichtet werden, zumal der eingereichte ärztliche Kurzbericht nicht darauf schliessen lässt, dass die geltend gemachten medizinischen Probleme der Beschwerdeführerin derart schwerwiegend wären, dass eine adäquate Behandelbarkeit im EU-Staat Griechenland nicht gegeben wäre. Sodann hat die Vorinstanz treffend festgestellt, dass die Beschwerdeführerin gemäss ihren Aussagen in Griechenland bereits in psychologischer Behandlung war und nötigenfalls ihre Rechte bei den griechischen Behörden einfordern könne. Die Rüge der Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes erweist sich demnach als unbegründet. Der in der Beschwerde gestellte Antrag auf Rückweisung der Sache an die Vorinstanz zur Einholung eines umfassenden Arztberichts ist abzuweisen. Den gesundheitlichen Beeinträchtigungen der Beschwerdeführerin kann bei den Vollzugsmodalitäten nach Griechenland falls notwendig angemessen Rechnung getragen werden.

E. 6.4.3

Die Beschwerdeführerin macht ferner geltend, die Lage für Schutzberechtigte in Griechenland sei prekär. Es sei schwierig, eine Unterkunft zu erhalten. Der Zugang zu Sozialleistungen sei praktisch unmöglich und auch hinsichtlich Nahrungsmittelversorgung, Zugang zum Arbeitsmarkt und Integration würden Schutzberechtigte sich selbst überlassen. Diesbezüglich ist festzuhalten, dass das griechische Fürsorgesystem zwar nicht nur für Asylsuchende, sondern auch für Personen mit Schutzstatus in der Kritik steht. Es wurde unter anderem davon berichtet, dass die Unterstützung von Personen, denen in Griechenland internationaler Schutz zuerkannt worden ist, häufig unzulänglich sei. Da das Land nicht über ein Sozialwohnungssystem verfüge, sei es für Personen mit Schutzstatus aus wirtschaftlichen Gründen oft schwierig, eine Unterkunft zu finden. Angesichts der hohen Arbeitslosigkeit, die neben der Wirtschaftskrise unter anderem auf den Mangel einer nationalen Strategie zurückgeführt wird, die Beschäftigung - insbesondere auch von Personen mit anerkanntem Schutzstatus - zu fördern, seien die Betroffenen dabei im Wesentlichen auf die beschränkten Fürsorgeleistungen des Staates angewiesen. Bezüglich der staatlichen Unterstützungsleistungen komme es in der Praxis auch zu Diskriminierungen von Personen mit Schutzstatus gegenüber griechischen Staatsangehörigen, wobei dies auch damit zusammenhänge, dass die betroffenen Ausländerinnen und Ausländer nicht an die kompetenten Behörden verwiesen würden (vgl. UNHCR, Greece as a country of asylum, UNHCR observations on the current situation of asylum in Greece, Dezember 2014, S. 31 ff.; EGMR, Saidoun gegen Griechenland [Beschwerde 40083/07] und Fawsie gegen Griechenland [Beschwerde 40080/07], beide vom 28. Oktober 2010). Auch die von der Beschwerdeführerin eingereichten Berichte der SFH und Pro Asyl/RSA berichten von diesen Missständen. Trotz dieser Kritik ist festzuhalten, dass Griechenland an die Qualifikationsrichtlinie gebunden ist. Im Kapitel VII werden die den Flüchtlingen zu gewährenden Rechte geregelt (Art. 26 [Zugang zu Beschäftigung], Art. 27 [Zugang zu Bildung], Art. 29 Abs. 2 [Sozial- und Nothilfe] und Art. 30 Abs. 2 [medizinische Versorgung]). Selbst wenn die Lebensbedingungen in Griechenland aufgrund der herrschenden Wirtschaftslage nicht einfach sind, liegen keine Hinweise für die Annahme vor, dass die Beschwerdeführerin bei einer Rückkehr dorthin einer existenziellen Notlage ausgesetzt wäre. Es darf von der Beschwerdeführerin erwartet werden, dass sie sich bei Unterstützungsbedarf an die griechischen Behörden wendet und

die erforderliche Hilfe nötigenfalls auf dem Rechtsweg einfordert. Des Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass die Beschwerdeführerin vorbrachte, ihr sei nach der Schutzgewährung mitgeteilt worden, sie werde aus dem Unterstützungsprogramm ESTIA ausgeschlossen, könne sich jedoch beim Unterstützungsprogramm HELIOS anmelden (SEM Akte [...] -14/3). In der Beschwerde wird ergänzt, sie habe sich bei HELIOS gemeldet, ihr sei jedoch mitgeteilt worden, sie habe keine Chance auf eine Unterkunft (Beschwerdeschrift vom 28. Januar 2020, Ziff. 3.2.1, S. 8). Bei HELIOS (Hellenic Integration Support for Beneficiaries of International Protection) handelt es sich um ein Pilotprogramm der Internationalen Organisation für Migration (IOM). Gemäss den Richtlinien hat die Beschwerdeführerin in Griechenland soweit ersichtlich die Voraussetzungen, um durch das Programm Unterstützung zu erhalten, erfüllt (IOM, HELIOS, Project Regulations Handbook, Dezember 2019, S. 2, <https://ec.europa.eu/migrant-integration/news/ioms-helios-project-promotes-integration-of-international-protection-beneficiaries-in-greece>, abgerufen am 30. Januar 2020). Bei einer Rückkehr nach Griechenland kann sie sich somit erneut darum bemühen, in das Unterstützungsprogramm aufgenommen zu werden.

E. 6.4.4

Bei dieser Sachlage besteht auch kein Anlass für die Einholung individueller Garantien (vgl. hierzu BVGE 2017 VI/10). Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug somit auch als zumutbar.

E. 6.5

Der Vollzug der Wegweisung ist schliesslich nach Art. 83 Abs. 2 AIG möglich, da die griechischen Behörden einer Rückübernahme der Beschwerdeführerin ausdrücklich zugestimmt haben und sie dort über eine Aufenthaltsbewilligung mit Gültigkeitsdatum bis 5. November 2021 verfügt.

E. 7

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Wegweisungsvollzug zulässig, zumutbar und möglich ist, womit die Anordnung einer vorläufigen Aufnahme ausser Betracht fällt (Art. 83 Abs. 1-4 AIG).

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und auch sonst nicht zu beanstanden ist (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Für eine Rückweisung der Sache an die Vorinstanz besteht kein Anlass. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 9

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Die Beschwerdeführerin beantragte die Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung. Aufgrund der vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass ihre Begehren nicht von vornherein aussichtslos waren. Während ihres Aufenthalts im Bundeszentrum unterliegt sie einem Arbeitsverbot und ist mittellos (Art. 43 Abs. 1 AsylG). Die Voraussetzungen des Art. 65 Abs. 1 VwVG sind erfüllt und das Gesuch wird gutgeheissen. Angesichts der Gutheissung des Gesuchs um unentgeltliche Prozessführung wird auf die Erhebung der Kosten verzichtet. Mit dem vorliegenden Urteil

wird der Antrag auf Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses gegenstandslos.
(Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.